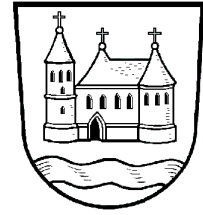


# Gemeinde Bad Feilnbach

Landkreis Rosenheim



Az: 0280.1

## Wasserversorgung

### **Allgemeine Bedingungen und Preise der Gemeinde Bad Feilnbach für die Versorgung mit Wasser - Anlagen zur AVBWasserV –**

gültig ab 01.11.2017

#### Übersicht:

1. Vertragsangebot
2. Vertragsabschluss
3. Wasserlieferung
4. Baukostenzuschuss
5. Hausanschluss
- 5a. Wasserzähler
6. Sonstige Kosten
7. Wasserpreis – Bereitstellungspreis
8. Mitteilungspflichten
9. Abrechnung und Bezahlung
10. Sonstige Vertragsbedingungen

## 1. Vertragsangebot

- 1.1 Die Gemeinde Bad Feilnbach betreibt eine Wasserversorgungsanlage und stellt den Kunden Wasser nach einheitlichen Bedingungen zur Verfügung. Diesen Versorgungsverhältnissen liegen die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) sowie die nachstehenden „Allgemeinen Bedingungen und Preise“ zugrunde.
- 1.2 Die Gemeinde vereinbart die Anwendung der genannten Bestimmungen, also der §§ 2 bis 34 AVBWasserV und der Anlage zur AVBWasserV mit Preisblatt auch für Verträge mit Industrieunternehmen, Löschwasserbeziehern und dgl., für Verträge mit Weiterverteilern jedoch nur, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 1.3 Die Gemeinde ist berechtigt, diese Anlage und das Preisblatt nach öffentlicher Bekanntmachung zu ändern.

## 2. Vertragsabschluss

### 2.1 Kunden der gemeindlichen Wasserversorgung

2.1.1 Die Gemeinde schließt den Wasserlieferungsvertrag grundsätzlich nur mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks oder mit Erbbauberechtigten, Nießbrauchern und Inhabern ähnlicher dinglicher Rechte daran ab. Im Falle der Veräußerung des Grundstücks oder des Rechts hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte, wenn er den Versorgungsvertrag nicht kündigt, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Regulierung der Wasserkosten übernimmt, befreit den Abnehmer nicht von seiner Zahlungspflicht gegenüber der Gemeinde.

2.1.2 Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergebe, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Gemeinde abzuschließen, und Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeinde auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinsam zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

### 2.2 Voraussetzung für die Erstellung eines Wasseranschlusses, Versagungsgründe

2.2.1 Die Wasserversorgung eines Grundstücks muss für die Gemeinde technisch, betrieblich und wirtschaftlich vertretbar sein, ansonsten kann der Anschluss zu Standardbedingungen versagt werden.

2.2.2 Der Anschluss kann weiter versagt werden, wenn das zu versorgende Grundstück nicht bebaut werden darf oder die ordnungsgemäße Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers durch vorschriftsmäßige Anlagen nicht gewährleistet ist.

## 2.3 Verfahren bei Anschlusserstellung

2.3.1 Die Herstellung eines Wasseranschlusses erfolgt auf Antrag.

2.3.2 Dem Antrag ist ein Lageplan beizugeben, der die Flurstücks-Nr., die Eigentumsverhältnisse, die Haus-Nr., die Baulinien, die Bebauung, die Grundstücksfläche, die tatsächliche und zulässige Geschossfläche, die Wegeanlagen und die Höhenlage der anzuschließenden Grundstücke ausweist. Ferner ist ein Kellergrundriss im Maßstab 1:100 beizufügen, aus dem die gewünschte Einbaustelle der Wasserzählanlage und Einführungsstellen der übrigen Versorgungsleitungen, die Lage der Abwasserleitung, der Klär- und Versitzgruben und der Öltanks sowie aller anderer Tiefbauprojekte und eventuelle sonstige zu beachtende Angaben (z.B. schützende Bäume) zu ersehen sind.

2.3.3 Im Antrag ist anzugeben, ob sich auf dem Grundstück eine Eigengewinnungsanlage befindet. Als Eigengewinnungsanlage gilt jede Wasserversorgung, bei der der Wasserbedarf nicht vollständig aus der öffentlichen Wasserversorgung gedeckt wird.

2.3.4 Die Berechnung der benötigten maximalen Wassermenge lt. Antrag erfolgt nach den „Richtlinien für die Berechnung der Kaltwasserleitungen in Hausanlagen, Berechnungsanleitung zu DIN 1988 des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern.“ (DVGW).

2.3.5 Beim Anschluss von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen sind die einschlägigen Vorschriften, z.B. DIN 1988 und das DVGW-Regelwerk, einzuhalten.

## 3. Wasserlieferung

Die Gemeinde liefert Wasser im Rahmen des § 5 Abs. 1 AVBWasserV mit folgenden Einschränkungen:

- 3.1 Pumpen, Druckerhöhung-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche und sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann oder die sonstige Rückwirkung auf das Rohnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und Genehmigung. Die Genehmigung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt; sie kann auch nachträglich mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Entsprechendes gilt für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.
- 3.2 Zur Lieferung von Wasser für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen ist die Gemeinde nicht verpflichtet. Auch ein Anspruch auf Vorhaltung von Löschwasser besteht nicht.

- 3.3 Jeder Kunde ist verpflichtet, bei Wasserknappheit die Sparanordnung der Gemeinde zu beachten. Der Fall der Wasserknappheit wird durch Rundfunk, Presse, öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben.
- 3.4 Die Abgabe von Wasser an benachbarte Grundstücke (Weiterleitung) ist grundsätzlich ausgeschlossen. In besonders gelagerten Fällen kann die Gemeinde unter Bedingungen und Auflagen in stets widerruflicher Weise Weiterleitungen gestatten. Der Weiterleitungsnehmer hat die Kosten nach § 9 AVBWasserV, dieser Anlage und dem dazugehörigen Preisblatt zu entrichten.

Die Verbindung einer Anschlussleitung mit einer anderen Anlage (z.B. einer Eigenwasserversorgung oder Trinkwasseranlage) ist nicht zulässig (DIN 1988)

- 3.5 Weitere Einschränkungen, die sich aus der AVBWasserV, aus sonstigen Vorschriften und den Regeln der Technik ergeben, bleiben unberührt.

#### 4. Baukostenzuschuss

Nach § 9 AVBWasserV erhebt die Gemeinde Bad Feilnbach einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen.

##### 4.1 Berechnungsgrundlage für den Baukostenzuschuss

- 4.1.1 Der Baukostenzuschuss wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- 4.1.2 Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen..
- 4.1.3 Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.
- 4.1.4 Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhanden Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

- 4.1.5 Bei einer Erweiterung der Grundstücks- und/oder Geschossfläche wird der Baukostenzuschuss nach den Grundsätzen der Ziffern 4.1.2 mit 4.1.4 neu berechnet. Die bisher abgerechneten Flächen bleiben außer Ansatz (§ 9 Abs. 5 AVBWasserV).
- 4.2 Berechnungssatz
- 4.2.1 Der durch den Baukostenzuschuss abzudeckende Aufwand wird zu 1/6 auf die Summe der Grundstücksflächen und zu 5/6 auf die Summe der Geschossflächen umgelegt.
- 4.2.2 Der Baukostenzuschuss gemäß Preisblatt wird aus 70 % der notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen errechnet.
- 4.2.3 Die Gemeinde ist berechtigt, den Baukostenzuschuss entsprechend der Entwicklung des jeweils im Allgemeinen Ministerialamtsblatt der Bayerischen Staatsregierung veröffentlichten Baukostenindex für Bauwerke fortzuschreiben. Eine Anpassung kann frühestens zwölf Monate nach der letzten Festlegung erfolgen.

## 5. Hausanschluss

- 5.1 Jedes Grundstück ist gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken über eine eigene Anschlussleitung an das Versorgungsnetz anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so werden für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewendet.
- 5.2 Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks in Wohnungseigentum stehen.
- 5.3 Die Kosten für die Herstellung oder Veränderung von Hausanschlüssen sind gemäß § 10 AVBWasserV vom Anschlussnehmer zu erstatten.
- 5.3.1 Diese werden von der Abzweigstelle des Verteilnetzes bis zur Grundstücksgrenze unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Zeit- und Materialaufwandes pauschal berechnet. Dabei wird unabhängig von der Lage der Hauptwasserleitung von der Straßenmitte ausgegangen.

Der Pauschalpreis für die anteiligen Anschlusskosten bis zur Grundstücksgrenze wird im Preisblatt festgelegt.

- 5.3.2 Die Hausanschlusskosten zwischen der Grundstücksgrenze und der Hauptabsperrvorrichtung mit Zähler werden nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand berechnet. Dazu gehören auch Rekultivierungskosten für Maßnahmen außerhalb öffentlicher Straßen. Tatsächlich anfallende Kosten sind Lohn-, Material-, Fahrt- und sonstige Kosten einschließlich Gemeinkosten und Steuern. In

den Zeitaufwand wird die Zeit für vorbereitende Arbeiten, Anfahrten und verwaltungsmäßige Behandlung mit eingerechnet.

## 5 a Wasserzähler

Bezüglich der Messeinrichtungen gemäß § 18 AVBWasserV wird von der Gemeinde Bad Feilnbach ergänzend Folgendes geregelt:

5 a.1 Die Gemeinde ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. <sup>2</sup>Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. <sup>3</sup>Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

<sup>4</sup>Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. <sup>5</sup>Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. <sup>6</sup>Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. <sup>7</sup>Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. <sup>8</sup>Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. <sup>9</sup>Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. <sup>10</sup>Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über dieser Anlage in Verbindung mit AVBWasserV heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.

5 a.2 Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## 6. Sonstige Kosten

6.1 Alle sonstigen Kosten, soweit sie nach den Bestimmungen der AVBWasserV vom Kunden zu übernehmen sind, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Ausgenommen hiervon bleiben die im Preisblatt gesondert aufgeführten Kosten.

## 7. Wasserpreis – Bereitstellungspreis

- 7.1 Der Wasserpreis wird gemäß Preisblatt aus dem Verbrauchspreis, dem Grundpreis und gegebenenfalls aus dem Bereitstellungspreis errechnet.
- 7.2 Der Verbrauchspreis ist der Preis für die gelieferten Kubikmeter Wasser.
- 7.3 Der Grundpreis wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet.
- 7.4 Der Bereitstellungspreis ist der zusätzliche Preis für die Vorhaltung einer Reserve-, Zusatz- oder Löschwasserversorgung.
  - 7.4.1 Ein Reserve- oder Zusatzanschluss liegt vor, wenn neben einer betrieblichen Eigengewinnungsanlage auch ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorhanden ist.
  - 7.4.2 Ein Löschwasseranschluss liegt vor
    - a) wenn über einen besonderen Anschluss der Bedarf an Löschwasser gedeckt wird.
    - b) wenn über den Trinkwasseranschluss auch der Bedarf an Löschwasser gedeckt wird und dadurch der Anschluss größer dimensioniert wird.
  - 7.4.3 Die Kunden haben ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
  - 7.4.4 Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen vorübergehend abzusperren. Den von der Absperrung Betroffenen steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

## 8. Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich alle Erweiterungen und Änderungen seiner Verbrauchsanlage und jede Änderung der Verhältnisse, die preisliche Bemessungsgrößen betreffen, unaufgefordert mitzuteilen.

Weiter ist die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage nach 2.32. anzeigepflichtig. Die Gemeinde kann insoweit Auflagen festlegen.

## 9. Abrechnung und Bezahlung

- 9.1 Art und Zeitpunkt der Rechnungsstellung bestimmt die Gemeinde. Bezieht der Kunde auch andere Leistungen, so kann eine gemeinsame Rechnung erstellt werden. Der Wasserverbrauch wird jährlich abgerechnet. Abweichend hiervon

kann die Gemeinde in besonderen Fällen einen kürzeren Abrechnungszeitraum wählen bzw. den laufenden Abrechnungszeitraum verkürzen.

## 9.2 Abschlagszahlungen

Soweit jährlich abgerechnet wird, hat der Kunde für das nach der letzten Able-  
sung verbrauchte Wasser auf Anforderung Abschlagszahlungen zu leisten.

## 9.3 Zahlung

### 9.3.1 Fälligkeit

Die von der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb eines  
Monats ab dem Datum der Rechnung fällig. Abschlagszahlungen sind zu dem  
auf der Rechnung genannten Terminen fällig.

### 9.3.2 Wird der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlung bis zum Fälligkeitsda- tum nicht beglichen, so werden erhoben:

für jede Mahnung ein Betrag entsprechend dem Preisblatt,

für die Einziehung bzw. Einziehungsversuche des Einziehungsbeauftragten ein  
Betrag entsprechend dem Preisblatt,

bei Verzug Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Bundesbank-  
diskontsatz.

## 9.4 Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Preise enthalten keine Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird  
in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 10. Sonstige Vertragsbedingungen

### 10.1 Grundstücksbenutzung

Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für  
Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen  
einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im glei-  
chen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutz-  
maßnahmen gem. § 8 AVBWasserV unentgeltlich zuzulassen.

### 10.2 Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Ge-  
meinde den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 1 AVBWasserV genann-  
ten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen,  
zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder  
zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist (vgl. § 16



AVBWasserV).

### 10.3 Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der Gemeinde nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet. Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen der Gemeinde oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens am Ende eines jeden Monats bei der Gemeinde zur Rechnungsstellung vorzuzeigen, oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem die Gemeinde monatlich eine Kontrolle durchführen kann.

### 10.4 Anschluss zur Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöscheinrichtungen eingerichtet werden, so sind zwischen dem Kunden und der Gemeinde besondere Vereinbarungen darüber zu treffen, wie die Anschlüsse angelegt, unterhalten und geprüft werden.

Private Feuerlöscheinrichtungen werden im Bedarfsfall auf Kosten des Abnehmers mit Wasserzählern ausgerüstet. Die Feuerlöscheinrichtungen müssen für die Feuerwehr benutzbar sein.

Die Wasserabnehmer haben ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen vorübergehend abzusperren. Den von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

Die Bereitstellungskosten für den Löschwasseranschluss werden im Preisblatt festgelegt.